

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Ordnungsamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	22.02.1978	22.02.1978			8*	23.03.1978	145	24.03.1978
Neufassung	12.12.1988	12.12.1988			1*	06.01.1989	51	07.01.1989
Neufassung	08.12.2008	08.12.2008			12	30.12.2008	74	31.12.2008

Erläuterungen:

* = Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund

- der §§ 1 und 55 des **Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nieders. GVBl. S. 720),

in Verbindung

- mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der **Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575),
- und § 52 Abs. 1 des **Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nieders. GVBl. S. 661),

hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 für das Gebiet der Samtgemeinde Holtriem folgende Verordnung erlassen:

§1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Mehrzweckspuren, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frostgefahr und Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören nach den Bestimmungen des NStrG die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Mehrzweckspuren, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde Holtriem führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde Holtriem die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, und zwar an jedem vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen vor Eintritt der Dunkelheit durchzuführen. Der Kehricht ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

§3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Mehrzweckspuren mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg (einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehweg und Mehrzweckspur) gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
 1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a) die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege und Mehrzweckspuren mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;

- b) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- c) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Der Einsatz schädlicher Chemikalien zur Beseitigung von Eis und Schnee ist verboten. Die Verwendung von Streusalz ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur bei extremen Witterungsverhältnissen wie Eisregen oder Glatteis ausnahmsweise zulässig, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Mehrzweckspuren, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 außer Kraft.

Westerholt, den 08. Dezember 2008

Samtgemeinde Holtriem
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dirks

(L.S.)